



**Landtagswahl und
Volksabstimmung
am 28. Oktober 2018**

An
Magistrat der Stadt Neu-Isenburg
Wahlamt
Hugenottenallee 53
63263 Neu-Isenburg

Telefax: 06102 241-730
E-Mail: wahlamt@stadt-neu-isenburg.de

Antwort

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich erkläre mich bereit, am **Sonntag, 28. Oktober 2018**, anlässlich der Landtagswahl mit Volksabstimmungen in Hessen ein Wahlehrenamt zu übernehmen.

Ich möchte in einem

allgemeinen Wahlvorstand

Briefwahlvorstand

eingesetzt werden.

Ich stehe an dem Termin nicht zur Verfügung und sage hiermit ab.

Absender:

Name:	Vorname:
Telefonische Erreichbarkeit:	E-Mail:
Sonstige Hinweise*:	
Bankverbindung	
Bankinstitut:	_____
IBAN:	_____
BIC:	_____

*Auch evtl. Adressänderungen

Datum: _____

Unterschrift: _____



Informationen zur Übernahme eines Wahlehrenamtes

- Ausgabe 06/2018 -

Eine Demokratie lebt von der aktiven Teilnahme ihrer Bürgerinnen und Bürger am politischen Geschehen. Wahlen sind die Lebensgrundlage einer Demokratie.

Die Abwicklung einer Wahl ist nur mit vielen Helferinnen und Helfern möglich. So werden in Neu-Isenburg zur Landtagswahlwahl mit Volksabstimmungen in Hessen 2018 in den 35 Wahlvorständen rund 350 Personen eingesetzt. Hinzu kommen noch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Wahlzentrale.

Wir sind bei der Durchführung der Wahlen daher auch auf **Ihre ehrenamtliche Unterstützung** angewiesen und bitten Sie, am Wahltag ein Wahlehrenamt zu übernehmen.

Die Tätigkeit in einem Wahlvorstand ist ein Ehrenamt, also kein Job, um Geld zu verdienen. Sie erhalten für die Tätigkeit am Wahltag jedoch eine **Aufwandsentschädigung**, deren Zusammensetzung und Höhe Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen können:

Aufwandsentschädigung am Wahltag	
Allg. Wahlvorstand oder Auszählungswahlvorstand	35 €
Briefwahlvorstand	25 €
Aufwandsentschädigung für Schulungen	
Pflichtschulung	15 €

Die Aufwandsentschädigung wird nach Abschluss der Landtagswahl mit Volksabstimmungen in Hessen 2018 auf Ihr Girokonto überwiesen.

Die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen ist sowohl für die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie Schriftführerinnen und Schriftführer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter verbindlich vorgeschrieben. Wer nicht an der Schulung teilgenommen hat, kann die Funktion nicht bekleiden. Diese Funktionsträger liefern am Wahlabend zudem die Wahlunterlagen im Wahlamt ab.

Für Beisitzerinnen und Beisitzer kann die Teilnahme an einer Schulung, abhängig von der Art der Wahl, ebenfalls ganz oder teilweise verpflichtend festgeschrieben werden.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten zudem schriftliches Informations- und Schulungsmaterial.

Bitte **werben Sie** auch in Ihrem Freundes- und Bekanntenkreis für die Übernahme eines Wahlehrenamtes. Informationen und ein Anmeldeformular für neue Wahlhelfer stehen im Internet unter

Gemäß Art. 13 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der gewünschten Verwaltungshandlung zu informieren.

Kontaktdaten	
Verantwortlicher gem. Art. 4 Ziffer 7 DSGVO für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:	Magistrat der Stadt Neu-Isenburg vertreten durch Herrn Bürgermeister Herbert Hunkel Hugenottenallee 53 63263 Neu-Isenburg
Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 ff. DSGVO in Verbindung mit §§ 5 ff. HDSiG	Ulla Rehberg Hugenottenallee 53 63263 Neu-Isenburg E-Mail: datenschutz.buero@stadt-neu-isenburg.de

Die hier erhobenen Daten werden für die Wahlvorbereitung und Einberufung in den Wahlvorstand benötigt.

Ihre Rechte als Betroffene/r:

Als betroffene Person informieren wir Sie darüber, dass Sie ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten gem. Art. 15 DSGVO, ein Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten gem. Art. 16 DSGVO, ein Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 17 DSGVO, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO sowie ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO haben.

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung im Sinne Art. 6 Abs. 1 oder Art. 9 Abs. 2 DSGVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, sich wegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 31 63, 65021 Wiesbaden.

Umfang der Verarbeitung

Die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten werden zu folgendem Zweck verarbeitet:	Wahlvorbereitung und Einberufung
Die Rechtsgrundlage für die oben geschilderte Datenverarbeitung findet sich in:	Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO

Ihre Daten werden ausschließlich zum Zweck Ihrer Mitarbeit bei Wahlen erhoben. Sie werden nicht an Dritte weitergeleitet.

Bitte willigen Sie mit Ihrer Unterschrift in die Verarbeitung der Daten zum o. g. Zweck ein. Im Falle, dass Sie nicht bereit sind, die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, weisen wir Sie darauf hin, dass dies zur Folge hat, dass nicht als Wahlhelfer mitarbeiten können.

Neu-Isenburg, _____

(Unterschrift der betroffenen Person)